



S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1) Der Regionalverband führt den Namen:

autismus Nordbaden-Pfalz e.V.
Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

2) Der Sitz des Regionalverbandes ist Heidelberg.

3) Der Regionalverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen

4) Der Regionalverband ist unmittelbares Mitglied im Bundesverband „Hilfe für das autistische Kind“ Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen e.V.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1) Zweck des Regionalverbandes ist die Förderung und Betreuung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Weltanschauung.

Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

- a) Unterstützung bei der Vermittlung in vorschulische, schulische und nachschulische Einrichtungen.
- b) Unterstützung bei der Vermittlung in therapeutische Betreuung.
- c) Es sollen Möglichkeiten gesucht werden, spezielle Förderungs-, Diagnose- und Therapiestätten bzw. Lebensbereiche für autistische Behinderte zu schaffen, sei es durch An- oder Eingliederung an geeignete, bestehende oder durch Gründung eigenständiger Institutionen.
- d) Der Regionalverband bietet an:
 - Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Betreuer und Interessenten,
 - Auskünfte und Beratung über verschiedene, derzeit bekannte Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten,
 - Beratung und Hilfe für Eltern und Pädagogen bei der Betreuung autistisch Behinderter.
 - Öffentlichkeitsarbeit.

2) Der Regionalverband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die eine Förderung und bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Unmittelbare Mitglieder des Regionalverbandes können sein:

- a) Eltern eines autistischen Kindes (auch einzeln),
- b) Behinderte mit autistischen Verhaltensweisen,
- c) Fachleute, die die Interessen autistisch Behinderter unterstützen möchten,
- d) Sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Regional- bzw. Bundesverbandes interessiert sind.

2) Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.



3) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitgliedschaft des Regionalverbandes erworben haben, sind gleichzeitig unmittelbare Mitglieder des Bundesverbandes. Sie können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb des Regionalverbandes wahrnehmen, durch den sie die Mitgliedschaft des Bundesverbandes erworben haben.

4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Freiwilligen Austritt, der spätestens drei Monate vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Ausschluss.

Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Verbandsinteressen, beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand – ist dieser nicht beschlussfähig, vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter – einberufen.

2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

3) Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung

a) beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

c) Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung und Auflösung des Regionalverbandes nur beschließen, wenn dies vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde.

d) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

e) Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, er kann sie einem anderen Mitglied übertragen.

7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden, oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat:

1) den Vorstand zu wählen,

2) zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

3) die Jahresberichte des Vorstand und Beirates entgegenzunehmen, die geprüften Jahresrechnungen abzunehmen, den Verbandshaushalt zu beschließen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen,



- 4) über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Verlust der Mitgliedschaft zu entscheiden,
- 5) über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen,
- 6) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand umfasst 8 Personen. Er besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) drei Beisitzern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz, Im Verhinderungsfall übt diese Tätigkeit einer der beiden Stellvertreter aus, und zwar in zeitlicher Folge abwechselnd.
- 4) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es mindestens fünf Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Der Vorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate.
- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbliebene Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu beauftragen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.
- 3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom ersten Vorsitzenden und einem der beiden Stellvertreter, die hierbei untereinander gleichberechtigt sind.

§ 9 Beirat

- 1) Dem Vorstand soll ein wissenschaftlicher Beirat zugeordnet werden, der den Vorstand fachlich berät. Durch die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollen außerdem die des Verbandes zu den Einrichtungen und Organisationen, die für autistische Menschen Verantwortung tragen, verbessert werden. Ferner soll der wissenschaftliche Beirat die für den Autismus relevanten Forschungen und Therapieansätze kritisch sichten, so dass eine schnelle Übertragung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis möglich wird.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Sie gehören nicht dem Vorstand an.



§ 10 Mittel des Regionalverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Regionalverband durch:

- 1) die Beiträge der Mitglieder,
- 2) private Geld- und Sachspenden,
- 3) Beihilfen der öffentlichen Hand,
- 4) Erträge aus Sammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen u.a.,
- 5) Erträge des Verbandsvermögens.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.

Der Regionalverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Regionalverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes keine Anteile des Verbandsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

§ 13 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht Heidelberg sachlich und örtlich zuständig.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den Bundesverband „Hilfe für das autistische Kind – Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.09.2007 in Kraft. Sie ändert die Satzung vom 12.05.2001.